

SATZUNG

Satzungsteil: STUDIEN- UND

PRÜFUNGSORDNUNG FÜR

HOCHSCHULLEHRGÄNGE NACH GUK-SV

RE-R25

FH Kärnten

Version 1

27.11.2024

<i>Version</i>	<i>geänderte Seiten</i>	<i>Art der Änderung</i>	<i>Datum</i>	<i>Freigabe</i>
1	alle	Erstellung einer eigenen Studien- und Prüfungsordnung für Lehrgänge nach GuK-SV	19.11.2024 27.11.2024	FH-Kollegium Erhalterin

I Zweck und Geltungsbereich

Der Satzungsteil Studien- und Prüfungsordnung für Hochschullehrgänge nach GuK-SV ist Teil der gemäß § 10 Abs 3 Z 10 FHG vom FH-Kollegium im Einvernehmen mit der Erhalterin zu erlassenen Satzung. Diese gilt für alle Hochschullehrgänge, die nach geltender GuK-SV durchgeführt werden.

II Mitgeltende Dokumente und Rahmenbedingungen

FHG – Fachhochschulgesetz idgF

GuKG – Gesundheits- und Krankenpflegegesetz idgF

GuK-SV - Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung idgF

III Verantwortliche Stelle / Funktion

FH-Kollegium, Erhalterin

IV Begriffe und Abkürzungen

-

V Veröffentlichung

Intranet: QM-Library sowie Website der FH Kärnten

INHALT DES SATZUNGSTEILS

TEIL 1: STUDIENORDNUNG	1
I Geltungsbereich.....	1
II Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse.....	1
III ECTS und Leistungsberechnung.....	2
IV Einsatz von Lernmanagementsystemen	3
V ÖH-Mitgliedschaft und Einteilung des Studienjahres.....	3
TEIL 2: PRÜFUNGSORDNUNG.....	4
I Geltungsbereich.....	4
II Definitionen.....	4
III Allgemeine Prüfungsmodalitäten.....	6
IV Beurteilung von Leistungen und Dispensprüfungen	8
V Prüfungstermine	10
VI Mündliche Prüfungen	11
VII Nicht-Antreten zur Prüfung und Nicht-Abgabe von Arbeiten	12
VIII Akademische Redlichkeit	12
IX Wiederholung von Prüfungen	13
X Beurteilung und Wiederholung der praktischen Ausbildung	14
XI Unterbrechung des Studiums	15
XII Anwesenheitspflicht der Studierenden	15
XIII Schriftliche Abschlussarbeit und Kommissionelle Abschlussprüfung	16
XIV Rechtsschutz	19

TEIL 1: STUDIENORDNUNG

I Geltungsbereich

- 1 Die vorliegende Studienordnung wurde vom FH-Kollegium der FH Kärnten im Wege eines Umlaufbeschlusses mit 19.11.2024 und mit Herstellung des Einvernehmens mit der Erhalterin am 27.11.2024 gemäß § 10 Abs 3 Z 10 FHG mit Wirkung ab 27.11.2024 in Kraft gesetzt.
- 2 Sie gilt für alle Hochschullehrgänge nach § 9 FHG an der FH Kärnten, die nach geltender GuK-SV eingerichtet sind und durchgeführt werden.
- 3 Die studienrechtlichen Organe der FH Kärnten sind das **FH-Kollegium**, die **Leitung des FH-Kollegiums**, sowie die jeweiligen **Lehrgangseleitungen (wissenschaftliche Leitungen)**. Die angewandten Verfahren richten sich nach den relevanten gesetzlichen Regelungen, vor allem nach dem Fachhochschulgesetz (FHG) und dem Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) in der jeweils geltenden Fassung, sowie den Verordnungen der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria. Darüber hinaus sind die Vorgaben des geltenden GuKG sowie der GuK-SV bei der Durchführung der Hochschullehrgänge anzuwenden.

II Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse¹

§ 12 (1) FHG idF BGBl I 177/2021: Bezüglich der Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse gilt das Prinzip der lehrveranstaltungsbezogenen Anerkennung oder der modulbezogenen Anerkennung. Die Gleichwertigkeit der erworbenen Kenntnisse mit dem Anforderungsprofil hinsichtlich Inhalt und Umfang der zu erlassenden Lehrveranstaltungen oder den zu erlassenden Modulen ist auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen. Bei Feststellung der Gleichwertigkeit sind positiv absolvierte Prüfungen anzuerkennen. Eine Wissensüberprüfung ist in diesen Fällen nicht vorzusehen.

- 1 Anerkennung aufgrund **beruflich oder anderweitig erworbener Kenntnisse:**

§ 12 (2) FHG idF BGBl I 177/2021: Besondere Kenntnisse oder Erfahrungen aus der beruflichen Praxis sind in Bezug auf die Anerkennung von Lehrveranstaltungen, Modulen oder des Berufspraktikums zu berücksichtigen; das gilt insbesondere für berufs begleitend organisierte Studiengänge und Studiengangsteile.

In solchen Fällen kann eine **Wissensüberprüfung** vorgenommen werden.

§ 12 (4) FHG idF BGBl I 177/2021: Die Fachhochschule kann berufliche oder außerberufliche Qualifikationen nach Durchführung einer Validierung der Lernergebnisse bis zu dem in Abs. 3 festgelegten Höchstausmaß anerkennen. In diesem Fall sind die Regelungen und Standards zum Verfahren zur Validierung der Lernergebnisse in der Satzung festzulegen.

- 2 Anerkennung von absolvierten Prüfungen an einer anerkannten berufsbildenden höheren Schule bzw. allgemeinbildenden höheren Schule (**Sekundarstufe II**):

¹ § 12 FHG idF BGBl I 177/2021 gilt für alle Anträge auf Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse, die bis einschließlich 31.8.2025 an der FH Kärnten gestellt werden.

§ 12 (3) FHG idF BGBl I 177/2021: Die Fachhochschule kann absolvierte Prüfungen gemäß § 78 Abs. 1 Z 2 lit. b und c UG² bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten sowie berufliche oder außerberufliche Qualifikationen bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten anerkennen. Diese Anerkennungen sind bis zu einem Höchstausmaß von insgesamt 90 ECTS-Anrechnungspunkten zulässig.

- 3 Die Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse erfolgt unter Berücksichtigung der einschlägigen Empfehlungen des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 („Lissabonner Anerkennungsübereinkommen“), BGBl. III Nr. 71/1999.
- 4 Der **Antrag zur Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse** muss spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bzw. des jeweiligen integrierten Moduls bei der Lehrgangsleitung eingebracht werden, die über die Anerkennung unter Anhörung der zuständigen Lehrveranstaltungsleitung bzw. der*des Modulkoordinators*Modulkoordinatorin innerhalb von zwei Wochen ab vollständiger Antragstellung entscheidet. Der Antrag ist über das im Intranet abrufbare Formular elektronisch einzubringen.

Dem Antrag sind die zur Entscheidungsfindung erforderlichen Leistungsnachweise (LV-Beschreibungen, ECTS-Nachweis, etc.) bzw. Nachweise über die entsprechenden Erfahrungen aus der beruflichen Praxis in Kopie beizulegen. Im Falle von Anerkennungsanträgen von beruflichen oder außerberuflichen Qualifikationen gemäß § 12 Abs 4 FHG hat der*die Studierende dem Antrag auf Anerkennung geeignete Nachweise über die beruflichen oder außerberuflichen Qualifikationen beizulegen. Solche Nachweise umfassen unter anderem qualifizierte Arbeitszeugnisse oder Bestätigungen des Arbeitgebers*der Arbeitgeberin über berufliche Praxiszeiten oder detaillierte Tätigkeitsbeschreibungen. Der*Die Studierende hat die Gleichwertigkeit der bereits erworbenen Kenntnisse mit den zu erwerbenden Qualifikationen und Lehrinhalten der jeweiligen Lehrveranstaltung bzw. des jeweiligen Moduls gemäß Lehrveranstaltungs- bzw. Modulbeschreibung darzustellen.

- 5 Bis zur Entscheidung durch die Lehrgangsleitung (wissenschaftliche Leitung) ist die den Antrag betreffende Lehrveranstaltung bzw. das den Antrag betreffende Modul weiterhin durch die*den Studierenden zu besuchen.
- 6 Betrifft der Antrag auf Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse ein Modul und kann aufgrund der von der*dem Studierenden vorgelegten Nachweise nicht das gesamte Modul, sondern lediglich ein Modulteil angerechnet werden, so kann die*der Studierende von der Lehrgangsleitung für den betreffenden Modulteil von der Anwesenheitspflicht befreit werden. Die Modalitäten zur Leistungsfeststellung des Moduls bleiben davon unberührt.

III ECTS und Leistungsberechnung

Ein ECTS Credit entspricht einem Arbeitsaufwand von 25 Arbeitsstunden.

² Das sind positiv beurteilte Prüfungen, die an einer berufsbildenden höheren Schule in den für die künftige Berufstätigkeit erforderlichen berufsqualifizierenden Fächern bzw. an einer allgemeinbildenden höheren Schule unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung in künstlerischen und künstlerisch-wissenschaftlichen sowie in sportlichen und sportlich-wissenschaftlichen Fächern absolviert wurden.

IV Einsatz von Lernmanagementsystemen

- 1 Als zentrale Online-Lernplattform und **Lernmanagementsystem** wird an der FH Kärnten Moodle verwendet. Moodle unterstützt in Verbund mit und ergänzt durch andere geeignete Online-Tools die didaktische Umsetzung von eLearning sowohl in Präsenz- als auch in Distanzlernphasen durch die Möglichkeit der Bereitstellung und Organisation von Lerninhalten und -vorgängen und der zeit- und ortsunabhängig möglichen Kommunikation zwischen den am Lernprozess Beteiligten.
- 2 Unterstützt durch den Einsatz von Moodle und/oder sonstiger geeigneter Online-Tools können einzelne, vorab definierte Einheiten von Lehrveranstaltungen im Rahmen des Blended Learning als Distance-Learning-Einheiten organisiert sein. Über das Verhältnis von Präsenz- und Distance-Learning Anteilen entscheiden Lehrgangsführung und Lehrveranstaltungsleitung im Einvernehmen, mit dem Fokus der didaktisch bestmöglichen **Erreichung der Lernergebnisse** der jeweiligen Lehrveranstaltung.

V ÖH-Mitgliedschaft und Einteilung des Studienjahres

- 1 Der*Die außerordentliche Studierende des Lehrgangs ist gemäß § 1 Abs 2 HSG 2014 ordentliches Mitglied der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft. Als solches ist er*sie verpflichtet, einen Studierendenbeitrag an die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft zu entrichten. Der Studierendenbeitrag beträgt pro Semester 24,70 Euro und erhöht sich je Studienjahr um die gültige Steigerungsrate des Verbraucherpreisindex 2010. Die Zulassung zum Studium und die Meldung der Fortsetzung des Studiums setzt die Entrichtung des ÖH-Beitrags für das betreffende Semester voraus.
- 2 Ein Studienjahr besteht aus zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Semestern. Das Wintersemester beginnt an der FH Kärnten mit 1. Oktober und endet am 28. bzw. 29. Februar. Das Sommersemester beginnt mit 1. März und endet mit 30. September. Ein früherer Beginn der Lehrveranstaltungen (insbesondere bei berufsbegleitenden Studien) ist möglich. Details sind den Stundenplänen bzw. den Informationen auf der Webseite zu entnehmen.

TEIL 2: PRÜFUNGSORDNUNG

I Geltungsbereich

- 1 Die vorliegende Prüfungsordnung wurde vom FH-Kollegium der FH Kärnten im Wege eines Umlaufbeschlusses mit 19.11.2024 und mit Herstellung des Einvernehmens mit dem Erhalter am 27.11.2024 gemäß § 10 Abs. 3 Z 10 FHG mit Wirkung ab 27.11.2024 in Kraft gesetzt. Sie gilt für alle Hochschullehrgänge nach § 9 FHG an der FH Kärnten, die nach geltender GuK-SV eingerichtet sind und durchgeführt werden.
- 2 Die Prüfungsordnung regelt die **Durchführung und Beurteilung von Lehrveranstaltungen, Modulen und Prüfungen** an der FH Kärnten auf Basis des Fachhochschulgesetzes (FHG idgF) sowie der GuK-SV.
- 3 Die jeweils gültigen Fassungen dieser Prüfungsordnung und der studiengangspezifischen Richtlinien werden für alle Studierenden und Lehrenden in der **QM-Library** veröffentlicht.

II Definitionen

1 Prüfungsorgane:

Den **Prüfer*innen** obliegen die Aufgabenstellung und die Bewertung der Prüfungsleistungen und der sonstigen Leistungsnachweise. Bei studienbegleitenden Leistungsnachweisen im Rahmen einer Lehrveranstaltung gilt die Lehrperson oder Gruppe von Lehrpersonen, die die Lehrveranstaltung durchführt, als zum*zur Prüfer*in und Aufgabensteller*in bestellt.

Als Prüfer*in darf nur bestellt werden, wer eine einschlägige Lehrtätigkeit an einer in- oder ausländischen Hochschule (Universität, Fachhochschule) ausübt oder ausgeübt hat oder einschlägige Kompetenzen in der beruflichen Praxis oder Ausbildung nachweisen kann und insbesondere den Vorgaben gemäß § 3 GuK-SV entsprechen.

Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Diese Voraussetzungen gelten entsprechend für die Befugnis zur Abnahme von studienbegleitenden Leistungsnachweisen.

Die Prüfer*innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

Wenn ein*e Prüfer*in einen Prüfungstermin nicht wahrnehmen kann (z.B. wegen Krankheit), kann diese*r bei der Prüfung von einer* einem anderen Prüfer*in vertreten werden, der*die ebenso die für Prüfer*innen geltenden Voraussetzungen erfüllt. Die reine Prüfungsaufsicht einer schriftlichen Prüfung kann durch eine Person erfolgen, welche die für Prüfer*innen geltenden Voraussetzungen nicht erfüllt.

Für kommissionelle Prüfungen (2. Wiederholung) gilt:

§ 15 (3) FHG: Bei mündlichen kommissionellen Prüfungen haben dem Prüfungssenat wenigstens drei Personen anzugehören. Bei einer geraden Anzahl der Senatsmitglieder ist der oder dem Vorsitzenden des Prüfungssenates ein Dirimierungsrecht einzuräumen. Jedes Mitglied des Prüfungssenates hat während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein; dieser Verpflichtung kann allenfalls auch durch den Einsatz von elektronischen Medien nachgekommen werden.

Bei kommissionellen Prüfungen (2. Wiederholung) besteht der Prüfungssenat aus mindestens zwei Prüfer*innen und einem Vorsitz. Der Prüfungssenat wird von der Lehrgangsleitung eingesetzt. Alle Mitglieder des Prüfungssenats sind frageberechtigt.

Alle mit Prüfungsangelegenheiten befassten Personen sind gegenüber Dritten bezüglich Prüfungsleistungen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Für jedes Modul laut Curriculum ist als modulverantwortliche Person ein*e **Modulkoordinator*in** von der Lehrgangsleitung einzusetzen, welche für die Koordination der einzelnen Leistungsfeststellung(en) im jeweiligen Modul mit den einzelnen Prüfer*innen verantwortlich ist.

- Die verwendeten **Lehrveranstaltungstypen** sind im Akkreditierungsantrag des jeweiligen Studiengangs in Bezug auf Aufgabe, Ziel und Prüfungsmodalitäten beschrieben und im Anhang zur vorliegenden Prüfungsordnung aufgelistet. Grundsätzlich wird zwischen Lehrveranstaltungen und integrierten Modulen mit abschließendem Prüfungscharakter und Lehrveranstaltungen und integrierten Modulen mit immanentem Prüfungscharakter unterschieden:

- **Lehrveranstaltungen und integrierte Module mit abschließendem Prüfungscharakter:** die Beurteilung erfolgt aufgrund einer (überwiegend) abschließenden Erfolgskontrolle der Studierenden.

Lehrveranstaltungen und integrierte Module mit immanentem Prüfungscharakter: die Beurteilung erfolgt aufgrund einer (überwiegend) begleitenden Erfolgskontrolle der Studierenden während der gesamten Dauer der entsprechenden Lehrveranstaltung bzw. des integrierten Moduls.

- An der FH Kärnten werden folgende **Arten von Lehrveranstaltungen und Modulen** unterschieden:
 - **Pflichtfächer** sind sämtliche Lehrveranstaltungen und Module, die laut Curriculum des jeweiligen Hochschullehrgangs verpflichtend zu absolvieren sind.
 - **Wahlpflichtfächer** sind Lehrveranstaltungen und Module, die im Curriculum mit anderen ausgewählten Lehrveranstaltungen bzw. Modulen einem übergeordneten Thema zugeordnet sind und aus einem bestimmten Katalog des Curriculums durch die Studierenden individuell ausgewählt werden. Eine Auswahl ist verpflichtend und die gewählten Lehrveranstaltungen werden dann zu Pflichtfächern.
 - **Freifächer** sind freiwillig gewählte zusätzliche (außercurriculare) Lehrveranstaltungen oder Module. Die Lehrveranstaltungen oder Module werden den Studierenden auch im Transcript of Records ausgewiesen.
- In den einzelnen Curricula können neben Lehrveranstaltungen auch **Module** gemäß des jeweiligen Lehrgangsantrags angeboten werden. Ein Modul umfasst einen in sich abgeschlossenen, formal strukturierten Lernprozess mit thematisch bestimmtem Lernen und Lehren, festgelegten, kohärenten Lernergebnissen, vorgegebener Arbeitsbelastung der Studierenden und eindeutigen und transparenten Leistungskriterien.³
- Die FH Kärnten unterscheidet zwischen folgenden **Modultypen**:

³ Siehe auch Modularisierungsempfehlung der Österreichischen Bologna Follow-Up Gruppe des BMBWF

- **Integriertes Modul:** Das Modul wird nicht in Moduleile⁴ unterteilt, sondern bildet eine Einheit. Das Modul ist innerhalb eines Semesters durchzuführen, sodass das Modul in einem Semester abgeschlossen werden kann.
- **Integratives Modul:** Ein integratives Modul besteht aus mehreren Lehrveranstaltungen, wobei eine Modulprüfung über den gesamten Inhalt des Moduls zu absolvieren ist. Die Leistungsfeststellung erfolgt zumindest partiell auf Modul- und nicht auf Lehrveranstaltungsebene. Die einzelnen Moduleile sind innerhalb eines Semesters durchzuführen, sodass das Modul in einem Semester abgeschlossen werden kann. Um das gesamte Modul positiv abschließen zu können, muss jeder Moduleil positiv beurteilt sein. Die Zulassung zur Modulabschlussprüfung ist erst bei vorheriger positiver Absolvierung der einzelnen Moduleile zulässig. Ein entsprechender Syllabus⁵ ist sowohl für die einzelnen Moduleile, als auch für das gesamte Modul zu definieren.
- **Kumulatives Modul:** Ein kumulatives Modul besteht aus mehreren Lehrveranstaltungen und die Modulnote ergibt sich aus den ausschließlich rechnerisch gewichteten Beurteilungen der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen (Moduleile). Um das gesamte Modul positiv abschließen zu können, muss jeder Moduleil positiv beurteilt sein. Die jeweilige Gewichtung ist im Akkreditierungsantrag des Hochschullehrganges festgesetzt.

Angerechnete Moduleile oder Moduleile, die mit „mit Erfolg teilgenommen“ beurteilt werden, bleiben in der Berechnung der Modulnote unberücksichtigt.

Zu den Wiederholungsmöglichkeiten bei Modulen wird auf Punkt IX der Prüfungsordnung verwiesen.

- 6 Der **Studienplan** (das **Curriculum**) eines Hochschullehrganges definiert Umfang und zeitliche Abfolge der Lehrveranstaltungen. Er ist auf der Webseite der FH Kärnten einzusehen.
- 7 Als **Studierendenvertreter*innen** gelten Jahrgangsvertretungen und ihre Stellvertreter*innen sowie die im Hochschulinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 genannten Funktionen.⁶

III Allgemeine Prüfungsmodalitäten

§ 13 (4) FHG: Die konkreten Prüfungsmodalitäten (Inhalte, Methoden, Beurteilungskriterien und Beurteilungsmaßstäbe) und Wiederholungsmöglichkeiten je Lehrveranstaltung sind den Studierenden

⁴ Ein Moduleil besteht aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls.

⁵ Im Syllabus werden, basierend auf dem Modulhandbuch, die konkreten inhaltlichen, methodischen und organisatorischen Modalitäten einer Lehrveranstaltung oder eines Moduls (insbesondere Inhalte, Methoden, Gewichtung, Beurteilungskriterien und -maßstäbe und bei der Prüfung erlaubte Hilfsmittel) dargelegt.

⁶ § 30 (1) HSG 2014:

Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter sind:

1. die Mandatarinnen und Mandatare,
2. die von den Organen der Österreichischen Hochschulinnen- und Hochschülerschaft und der Hochschulinnen- und Hochschülerschaften sowie den Hochschulvertretungen entsandten Vertreterinnen und Vertreter in staatliche Behörden, universitäre Kollegialorgane und, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, in Kollegialorgane der Bildungseinrichtung sowie deren Kommissionen und Unterkommissionen und in internationale Studierendenorganisationen,
3. die Referentinnen und Referenten sowie die stellvertretenden Wirtschaftsreferentinnen und Wirtschaftsreferenten,
4. die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter,
5. die entsandten Vertreterinnen und Vertreter in die Organe der Wirtschaftsbetriebe, wenn sie Studierende sind, und
6. Personen gemäß § 19 Abs. 4, § 28 Abs. 4 und § 52 Abs. 3 und 4.

in geeigneter Weise spätestens zu Beginn jeder Lehrveranstaltung bekannt zu geben. Prüfungen können auch modulbezogen stattfinden.

- 1 Alle Prüfungen finden in der Regel **in den Räumlichkeiten der FH Kärnten** statt. Ausnahmen sind in begründeten Fällen, bei Einverständnis der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten sowie mit Genehmigung der Lehrgangsführung möglich.

Prüfungen können – erforderlichenfalls in der sicheren Umgebung des *Safe Exam Browsers* – auch über das Lernmanagementsystem **Moodle** oder über sonstige geeignete Online-Tools durchgeführt werden.

Mit der Bekanntgabe der Prüfungsmodalitäten und Wiederholungsmöglichkeiten ist zu kommunizieren, welche Leistungsfeststellungen jedenfalls positiv zu absolvieren sind, um die gesamte Lehrveranstaltung bzw. den gesamten Modulteil bzw. das gesamte Modul positiv absolvieren zu können.

Im Falle von Modulen sind neben den Prüfungsmodalitäten und Wiederholungsmöglichkeiten jedes Modulteils auch die Prüfungsmodalitäten und Wiederholungsmöglichkeiten des gesamten Moduls zu kommunizieren.

- 2 Recht auf eine **abweichende Prüfungsmethode**:

§ 13 (2) FHG: Studierende haben das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn eine Behinderung nachgewiesen wird, die die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

Die Lehrveranstaltungsleitung kann entscheiden, dass mit Zustimmung des*der Studierenden schriftliche und mündliche Prüfungen in einer anderen als der im Lehrgangsantrag festgelegten Unterrichtssprache abgelegt werden.

- 3 Im Bedarfsfall können Studierende mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen einen Antrag auf **Nachteilsausgleich** – unter Einbindung der Stelle für Gleichbehandlung und Vielfalt – an die Lehrgangsführung stellen. Hierbei handelt es sich um eine schriftliche Vereinbarung der abweichenden Prüfungsmethoden.
- 4 Jede Lehrveranstaltung eines Semesters ist bis zum Ende des Folgesemesters **abzuschließen**. Ist in diesem Folgesemester ein Berufspraktikum mit einer Dauer von mindestens 12 Wochen vorgesehen, so verlängert sich die Frist um ein weiteres Semester. Liegt bis zu diesem Zeitpunkt keine positive Bewertung einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen vor, so ist/sind diese aufgrund der Fristüberschreitung mit „nicht genügend lt. PO III/5“ zu beurteilen und der*die Studierende ist vom Studium auszuschließen.

- 5 **Aufbewahrung** der Prüfungsunterlagen:

§ 13 (7) FHG: Wenn die Beurteilungsunterlagen (insbesondere Gutachten, Korrekturen schriftlicher Prüfungen und Prüfungsarbeiten) den Studierenden nicht ausgehändigt werden, ist sicherzustellen, dass diese mindestens sechs Monate ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufbewahrt werden.

§ 35 Abs 4 GuK-SV: Das Abschlussprüfungsprotokoll, ausgenommen die Prüfungsfragen gemäß Abs. 2 Z 5, ist

1. von der Leitung der Sonderausbildung oder
2. im Falle des Nichtfortbestehens der Sonderausbildung vom Rechtsträger der Sonderausbildung oder

3. im Falle des Nichtfortbestehens des Rechtsträgers vom örtlich zuständigen Landeshauptmann mindestens 45 Jahre nach Ablegung der kommissionellen Abschlussprüfung aufzubewahren.

Die Archivierung und Löschung von Beurteilungsunterlagen richtet sich nach der Richtlinie „Datenarchivierung und Löschung (HL-R03)“ der FH Kärnten. Alle Prüfungstermine sowie Ergebnisse von schriftlichen und mündlichen Prüfungen werden im Intranet der FH Kärnten über das **Studienverwaltungssystem aCTIons** bekannt gegeben.

6 **Einsichtnahme** und Fotokopien:

§ 13 (6) FHG: Den Studierenden ist Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn die Studierenden dies binnen sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangen. Die Studierenden sind berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien anzufertigen. Vom Recht auf Vervielfältigung und einer Einsichtnahme mit Mitteln der elektronischen Kommunikation ausgenommen sind geschlossene Fragen, insbesondere Multiple Choice-Fragen sowie Fragen von strukturierten mündlichen Prüfungen, inklusive der jeweiligen Antwortmöglichkeiten.

7 Durchführung von **Prüfungen mit Mitteln der elektronischen Kommunikation:**

§ 13a FHG: Bei Prüfungen mit Mitteln der elektronischen Kommunikation ist eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung zu gewährleisten, wobei zusätzlich zu den allgemeinen Regelungen zu Prüfungen folgende Mindestanforderungen einzuhalten sind:

1. Bekanntgabe der Standards vor dem Beginn des Semesters, die die technischen Geräte der Studierenden erfüllen müssen, um an diesen Prüfungen teilnehmen zu können.
2. Zur Gewährleistung der eigenständigen Erbringung der Prüfungsleistung durch die Studierende oder den Studierenden sind technische oder organisatorische Maßnahmen vorzusehen.
3. Bei technischen Problemen, die ohne Verschulden der oder des Studierenden auftreten, ist die Prüfung abzubrechen und nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.

8 **Rechtsschutz** bei Prüfungen:

§ 21 FHG: Gegen die Beurteilung einer Prüfung kann nicht berufen werden. Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen Mangel aufweist, kann von der oder dem Studierenden innerhalb von zwei Wochen eine Beschwerde bei der Lehrgangsführung eingebracht werden, welche die Prüfung aufheben kann. Wurde diese Prüfung von der Lehrgangsführung durchgeführt, so ist die Beschwerde beim Kollegium einzubringen. Bis zur Entscheidung über die Beschwerde können von den Studierenden Lehrveranstaltungen weiterhin besucht werden. Der Antritt zu der Prüfung, die aufgehoben wurde, ist auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte nicht anzurechnen.

IV **Beurteilung von Leistungen und Dispensprüfungen**

§ 17 (1) FHG: Die Beurteilung der Prüfungen und eigenständigen schriftlichen Arbeiten hat nach dem österreichischen Notensystem 1 bis 5 zu erfolgen. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzumutbar ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“ oder „anerkannt“ zu lauten. Im negativen Fall gelten die Regelungen für die Wiederholung von Leistungsnachweisen für Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.

§ 19 GuK-SV:

(1) In jenen Unterrichtsfächern, in denen gemäß den Anlagen 1 bis 9 eine Einzelprüfung vorgesehen ist, haben die Lehrkräfte des betreffenden Unterrichtsfachs die theoretischen Kenntnisse der

Ausbildungsteilnehmer/Ausbildungsteilnehmerinnen über die Lehrinhalte dieses Unterrichtsfachs und die entsprechenden praktischen Fertigkeiten zu überprüfen und zu beurteilen.

(2) In jenen Unterrichtsfächern, in denen gemäß den Anlagen 1 bis 9 keine Einzelprüfung abzunehmen, sondern nur die Teilnahme verpflichtend ist, haben die Lehrkräfte des betreffenden Unterrichtsfachs zu beurteilen, ob die Ausbildungsteilnehmer/Ausbildungsteilnehmerinnen die Ausbildungsziele dieses Unterrichtsfachs erreicht haben.

(3) Die Lehr- und Fachkräfte haben schriftliche Aufzeichnungen über die Leistungen der Ausbildungsteilnehmer/Ausbildungsteilnehmerinnen während der Ausbildung zu führen.

(4) Der Beurteilung gemäß Abs. 1 ist der Prüfungserfolg der Einzelprüfung zu Grunde zu legen. Der Beurteilung gemäß Abs. 2 ist die Mitarbeit während der Ausbildung zu Grunde zu legen.

(5) Bei der Beurteilung der Leistungen der Ausbildungsteilnehmer/Ausbildungsteilnehmerinnen in den Unterrichtsfächern gemäß Abs. 1 sind folgende Beurteilungsstufen (Noten) anzuwenden:

- 1. „sehr gut“ (1),*
- 2. „gut“ (2),*
- 3. „befriedigend“ (3),*
- 4. „genügend“ (4),*
- 5. „nicht genügend“ (5).*

(6) Die Leistungen der Ausbildungsteilnehmer/Ausbildungsteilnehmerinnen in den Unterrichtsfächern gemäß Abs. 2 sind mit

- 1. „erfolgreich teilgenommen“ oder*
 - 2. „nicht genügend“ (5)*
- zu beurteilen.*

(7) Eine positive Beurteilung ist bei den Noten 1 bis 4 und „erfolgreich teilgenommen“ gegeben.

§ 20 GuK-SV:

(1) Wenn ein/eine Ausbildungsteilnehmer/Ausbildungsteilnehmerin in Unterrichtsfächern, in denen gemäß den Anlagen 1 bis 9 keine Einzelprüfung abzunehmen, sondern nur die Teilnahme verpflichtend ist,

- 1. an der Teilnahme von mehr als einem Drittel der vorgeschriebenen Unterrichtsstunden verhindert und das Unterrichtsfach mit „nicht beurteilt“ abschließt oder*
 - 2. trotz Teilnahme mit „nicht genügend“ beurteilt wurde,*
- hat der/die Ausbildungsteilnehmer/Ausbildungsteilnehmerin im Rahmen einer Dispensprüfung den Erwerb der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nachzuweisen.*

(2) Die Leistungen der Ausbildungsteilnehmer/Ausbildungsteilnehmerinnen im Rahmen einer Dispensprüfung sind mit

- 1. „erfolgreich teilgenommen“ oder*
 - 2. „nicht genügend“ (5)*
- zu beurteilen.*

(3) Über eine Dispensprüfung ist von der Lehrkraft ein schriftliches Prüfungsprotokoll zu führen, welches insbesondere die Prüfungsfragen und die Prüfungsbeurteilung zu beinhalten hat.

- 1 Die Beurteilung von nicht kommissionellen Lehrveranstaltungsprüfungen obliegt den jeweils bestellten Prüfer*innen. Bei Lehrveranstaltungen sind die Lehrveranstaltungsleiter*innen automatisch als Prüfer*innen bestellt. Die Beurteilung von nicht kommissionellen Modulprüfungen

obliegt gemeinsam allen jeweils für die Modulteile bestellten Prüfer*innen inklusive der*dem
Modulkoordinator*in.

Zur Beurteilung von kommissionellen Prüfungen siehe Punkt IX der Prüfungsordnung.

- 2 Prüfungen können schriftlich, mündlich oder in Form einer Projektarbeit abgenommen werden. Über die Prüfung ist ein schriftliches Prüfungsprotokoll zu führen, welches insbesondere die Prüfungsfragen und die Prüfungsbeurteilung bzw. Aufzeichnungen über die schriftliche Prüfung oder Projektarbeit zu beinhalten hat.

- 3 Bekanntgabe der **Beurteilungen**:

§ 15 (2) FHG: ... Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist unmittelbar nach der Prüfung der oder dem Studierenden bekannt zu geben. ...

Die Beurteilungen von schriftlichen abschließenden Lehrveranstaltungsprüfungen sind **spätestens vier Wochen** nach Erbringung der zu beurteilenden Leistung über das Studienverwaltungssystem aCTIons bekannt zu geben.

- 4 Beurkundung durch **Zeugnisse**:

§ 17 (3) FHG: Die Beurteilung der Prüfungen und eigenständigen schriftlichen Arbeiten ist jeweils durch ein Zeugnis zu beurkunden. Sammelzeugnisse über abgelegte Prüfungen im Semester sind zulässig.

§ 17 (4) FHG: Die Zeugnisse sind unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der zu beurteilenden Leistung, Sammelzeugnisse sind binnen vier Wochen nach Ablauf des Semesters auszustellen.

Die Studierenden können die Bestätigung des Studienerfolgs in Form eines Sammelzeugnisses (*Transcript of Records*) im Intranet der FH Kärnten über das Studienverwaltungssystem aCTIons abrufen.

V Prüfungstermine

§ 13 (1) FHG: Die Prüfungen haben zeitnah zu den Lehrveranstaltungen stattzufinden, in denen die prüfungsrelevanten Inhalte vermittelt werden.

§ 13 (3) FHG: Es ist eine ausreichende Zahl von Terminen für Prüfungen und Wiederholungen von Prüfungen je Semester und Studienjahr vorzusehen, so dass die Fortsetzung des Studiums ohne Semesterverlust möglich ist. Der konkrete Zeitrahmen für Wiederholungen von Prüfungen hat sich an Umfang und Schwierigkeit der Prüfung zu orientieren. Die Prüfungstermine sind rechtzeitig kundzumachen. Prüfungstermine sind jedenfalls für das Ende und für den Anfang jeden Semesters anzusetzen.

- 1 Prüfungen sind mindestens **zwei Wochen vor dem Prüfungstermin** durch Eintrag in das Studienverwaltungssystem aCTIons bekannt zu geben.
- 2 Der **erste Prüfungstermin** muss zeitnah zum Ende der jeweiligen Lehrveranstaltung bzw. des jeweiligen Moduls stattfinden, der **Wiederholungstermin** bis spätestens zum Ende der ersten acht Wochen des darauffolgenden Semesters. Die Teilnahme an diesen Prüfungsterminen ist für Studierende ohne positive Note verpflichtend.

- 3 In der Regel legt die Lehrveranstaltungsleitung in Absprache mit der Jahrgangsvertretung den Erst- und Zweittermin von Lehrveranstaltungsprüfungen fest. Bei Modulen werden die Prüfungstermine von der*dem Modulkoordinator*in in Absprache mit den Lehrenden der einzelnen Modulteile sowie mit der Jahrgangsvertretung festgelegt. Wenn es zweckmäßig ist, kann die Lehrgangsleitung dafür Prüfungszeiträume vorab festlegen. Der zweite Wiederholungstermin ist von der Lehrgangsleitung festzusetzen und für Studierende ohne positive Note verpflichtend.
- 4 **Abgabetermine** (z.B. für schriftliche Arbeiten) werden durch die*den Lehrende*n zu Beginn der Lehrveranstaltung bzw. des jeweiligen Modulteils bzw. des Moduls durch die Bekanntgabe der Prüfungsmodalitäten mitgeteilt. Für die Wiederholung der Abgabe bzw. die kommissionelle Abgabe gilt dieselbe Regelung wie für die Wiederholung von Prüfungen.
- 5 Die **Verschiebung** von Prüfungs- und Abgabeterminen sowie eine **Verkürzung** der oben genannten Fristen auf Wunsch des*der Studierenden ist im Einvernehmen zwischen Lehrenden und der*dem Studierenden bzw. der Mehrheit der Studierenden möglich.

VI Mündliche Prüfungen

- 1 Einschränkungen der **Öffentlichkeit** mündlicher Prüfungen:

§ 15 (1) FHG: Mündliche Prüfungen sind öffentlich zugänglich, wobei der Zutritt auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen beschränkt werden kann.

Ebenso kann der Zutritt bei der Präsentation von gesperrten Abschlussarbeiten und zur Wahrung der Persönlichkeitssphäre bei patient*innenbezogenen Prüfungen beschränkt oder verwehrt werden. Die Zulassung von Zuhörer*innen erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

Auch wenn der Zutritt zu mündlichen Prüfungen oder Präsentationen aus den oben genannten Gründen verwehrt wird, hat der*die Studierende das Recht auf die Anwesenheit einer von ihm*ihr gewählten Vertrauensperson.

- 2 **Protokollierung** mündlicher Prüfungen:

§ 15 (2) FHG: Der Prüfungsvorgang bei mündlichen Prüfungen ist zu protokollieren. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Prüferin oder des Prüfers oder die Namen der Mitglieder des Prüfungssenates, die Namen der oder des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für die negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist unmittelbar nach der Prüfung der oder dem Studierenden bekannt zu geben. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens ein Jahr ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.

§ 18 (2) GuK-SV: Über eine Einzelprüfung ist von der Lehrkraft ein schriftliches Prüfungsprotokoll zu führen, welches insbesondere

1. die Prüfungsfragen und
2. die Prüfungsbeurteilung bzw. Aufzeichnungen über die schriftliche Prüfung oder Projektarbeit zu beinhalten hat.

VII Nicht-Antreten zur Prüfung und Nicht-Abgabe von Arbeiten

1 Konsequenzen bei **nicht ausreichender Begründung**:

§ 13 (5) FHG: Das nicht ausreichend begründete Nicht-Antreten zu einem Prüfungstermin bei Lehrveranstaltungen mit abschließendem Charakter führt zum Verlust einer Prüfungsantrittsmöglichkeit.

§ 23 GuK-SV:

(1) Ist ein/eine Ausbildungsteilnehmer/Ausbildungsteilnehmerin

1. durch Krankheit oder

2. aus anderen berücksichtigungswürdigen Gründen, wie insbesondere Geburt eines Kindes, Erkrankung oder Tod eines Kindes, Wahl- oder Pflegekinds, schwere Erkrankung oder Tod eines/einer sonstigen nahen Angehörigen,

verhindert, zu Einzelprüfungen, Dispensprüfungen oder Wiederholungsprüfungen anzutreten, sind die betreffenden Prüfungen zum ehest möglichen Termin, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Wegfall des Verhinderungsgrundes oder innerhalb von vier Wochen nach einem Todesfall, nachzuholen. Diese Frist kann bei Vorliegen der in Z 1 und 2 angeführten oder aus organisatorischen Gründen von der Leitung der Sonderausbildung einmal um höchstens vier Wochen verlängert werden.

(2) Tritt ein/eine Ausbildungsteilnehmer/Ausbildungsteilnehmerin zu einer Einzelprüfung, Dispensprüfung oder Wiederholungsprüfung nicht an, ohne aus einem der in Abs. 1 Z 1 oder 2 angeführten Gründe verhindert zu sein, ist die betreffende Prüfung mit der Note „nicht genügend“ zu beurteilen.

(3) Über das Vorliegen einer Verhinderung gemäß Abs. 1 Z 1 oder 2 entscheidet die Leitung der Sonderausbildung nach Anhörung des/der Ausbildungsteilnehmers/Ausbildungsteilnehmerin

- 2 Wird ein Prüfungstermin aus Krankheitsgründen oder aufgrund eines anderen nachweislichen Verhinderungsgrundes versäumt, so ist dies vom* von der Studierenden der Lehrgangsführung bzw. der Studienadministration umgehend zu melden. Binnen einer Woche nach versäumtem Prüfungstermin bzw. Abgabetermin ist von dem* der Studierenden ein ärztliches Attest (lediglich die ärztliche Bestätigung; kein fachärztlicher Befund, keine Diagnose) bzw. ein schriftlicher Nachweis des Hintergrundes vorzuweisen.

VIII Akademische Redlichkeit

- 1 Werden bei einer Prüfung oder wissenschaftlichen Arbeit **unerlaubte Hilfsmittel** verwendet oder ist die Arbeit ein Plagiat, so ist diese Prüfung bzw. wissenschaftliche Arbeit von der Lehrveranstaltungsleitung **mit „nicht genügend“ zu beurteilen**.

- 2 Ungültigerklärung bereits **erfolgter Beurteilungen**:

§ 20 FHG: Die Beurteilung einer Prüfung sowie einer wissenschaftlichen Arbeit ist für ungültig zu erklären, wenn diese Beurteilung, insbesondere durch schwerwiegendes wissenschaftliches oder künstlerisches Fehlverhalten im Sinne des § 2a Abs. 3 Z 2 bis 5 HS-QSG⁷, erschlichen wurde. Die

⁷ § 2a Abs 3 HS-QSG:

Jedenfalls als wissenschaftliches oder künstlerisches Fehlverhalten zu qualifizieren ist, wenn jemand

Prüfung, deren Beurteilung für ungültig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.

Die Lehrgangsleitung hat dabei die **Stellungnahme** des*der Studierenden zu berücksichtigen.

- 3 Bei einem **schwerwiegenden Verstoß** gegen die akademische Redlichkeit kann der*die Studierende nach Überprüfung der Prüfung oder wissenschaftlichen Arbeit hinsichtlich der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel bzw. des Vorliegens eines Plagiats durch eine unabhängige, zweite fachkundige Person vom Studium ausgeschlossen werden.

IX Wiederholung von Prüfungen

§ 18 (1) FHG: Eine nicht bestandene abschließende Prüfung einer Lehrveranstaltung kann zweimal wiederholt werden, wobei die zweite Wiederholung als kommissionelle Prüfung durchzuführen ist, die mündlich oder schriftlich durchgeführt werden kann.

§ 18 (2) FHG: Ergibt die Summe der Leistungsbeurteilungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter eine negative Beurteilung, so ist den Studierenden eine angemessene Nachfrist zur Erbringung der geforderten Leistungsnachweise (1. Wiederholung) einzuräumen. Eine erneute negative Beurteilung dieser Leistungen bewirkt eine Erbringung der geforderten Leistungsnachweise im Rahmen einer kommissionellen Prüfung (2. Wiederholung).

§ 15 (3) FHG: Bei mündlichen kommissionellen Prüfungen haben dem Prüfungssenat wenigstens drei Personen anzugehören. Bei einer geraden Anzahl der Senatsmitglieder ist der oder dem Vorsitzenden des Prüfungssenates ein Dirimierungsrecht einzuräumen. Jedes Mitglied des Prüfungssenates hat während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein; dieser Verpflichtung kann allenfalls auch durch den Einsatz von elektronischen Medien nachgekommen werden.

§ 22 (1) GuK-SV: Während der Ausbildung darf jede Einzelprüfung oder Dispensprüfung, die mit der Note „nicht genügend“ beurteilt wird, zweimal bei der betreffenden Lehrkraft wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist zum ehest möglichen Termin, frühestens jedoch nach zwei Wochen abzunehmen.

- 1 Die Wiederholung einer bereits positiv absolvierten Prüfung ist **nicht möglich**.
- 2 Eine **kommissionelle Prüfung** ist eine Prüfung über den gesamten Lehrveranstaltungs- bzw. Modulinhalt. Zu ihrer Beurteilung darf nur die während der Prüfungsdauer erbrachte Leistung herangezogen werden.
- 3 Die Termine für Wiederholungsprüfungen werden von der Lehrgangsleitung festgelegt und dem*der Kandidaten*Kandidatin mitgeteilt. Die Lehrgangsleitung kann die Festlegung der Termine an die

-
1. die Forschungstätigkeit oder die künstlerische Tätigkeit anderer Personen behindert oder sabotiert,
 2. unerlaubte Hilfsmittel benützt, wozu auch die missbräuchliche Nutzung von Anwendungen Künstlicher Intelligenz zählt,
 3. sich bei der Verfassung einer schriftlichen Arbeit oder Ablegung einer Prüfung oder bei der Erstellung einer künstlerischen Arbeit unerlaubterweise einer anderen Person bedient oder eine von einer dritten Person erstellte Auftragsarbeit in Anspruch nimmt (Ghostwriting);
 4. Texte, Ideen oder künstlerische Werke gänzlich oder in Teilen übernimmt und als eigene ausgibt, insbesondere davon umfasst ist, wenn jemand Textpassagen, Theorien, Hypothesen, Erkenntnisse oder Daten durch direkte, paraphrasierte oder übersetzte Übernahme, ohne die Quelle und die Urheberin oder den Urheber entsprechend kenntlich zu machen und zu zitieren, verwendet (Plagiat) oder
 5. Daten oder Ergebnisse erfindet oder fälscht.

- jeweilige Lehrveranstaltungsleitung delegieren. Zwischen Bekanntgabe des negativen Prüfungsergebnisses und der Wiederholungsprüfung ist ein Zeitraum von **mindestens zwei Wochen** vorzusehen. Dieser Zeitraum kann mit Zustimmung des*der Studierenden auch unterschritten werden.
- 4 Zwischen zwei kommissionellen Prüfungen ist ein Zeitraum von **mindestens drei Kalendertagen** vorzusehen. Dieser Zeitraum kann mit Zustimmung des*der Studierenden auch unterschritten werden.
 - 5 Zu Beginn einer kommissionellen Prüfung hat der Prüfungssenat die **Prüfungsfähigkeit** des Kandidaten*der Kandidatin festzustellen. Wird die Prüfungsunfähigkeit während der noch nicht abgeschlossenen Prüfung festgestellt, ist die Prüfung ohne Bewertung abzubrechen und nicht auf die Anzahl der Prüfungsantritte anzurechnen.
 - 6 Die Wiederholungsmöglichkeiten bei **Modulen** sind den Studierenden zu Beginn eines jeden Modulteils gemeinsam mit den Prüfungsmodalitäten bekannt zu geben. Die Wiederholungsmöglichkeiten richten sich nach den entsprechenden Angaben im Syllabus.
 - 7 Eine Wiederholung des Studienjahres nach § 18 Abs. 4 FHG ist ausgeschlossen.

X Beurteilung und Wiederholung der praktischen Ausbildung

§ 21 GuK-SV:

(1) In den Fachbereichen, in denen gemäß den Anlagen 1 bis 9 mindestens 160 Stunden Praktikum zu absolvieren sind, haben die Lehr- oder Fachkräfte des betreffenden Praktikums die in diesem Praktikum erbrachten Leistungen der Ausbildungsteilnehmer/Ausbildungsteilnehmerinnen zu beurteilen.

(2) Die Lehr- oder Fachkräfte haben die Kenntnisse und Fertigkeiten der Ausbildungsteilnehmer/Ausbildungsteilnehmerinnen im betreffenden Fachbereich laufend zu überprüfen. In den Fachbereichen gemäß Abs. 1 haben die Lehr- oder Fachkräfte schriftliche Aufzeichnungen über die Leistungen der Ausbildungsteilnehmer/Ausbildungsteilnehmerinnen als Grundlage für die Beurteilung zu führen.

(3) Die Leistungen der Ausbildungsteilnehmer/Ausbildungsteilnehmerinnen in den Praktika der Fachbereiche, in denen gemäß den Anlagen 1 bis 9 mindestens 160 Stunden zu absolvieren sind, sind mit

- 1. „ausgezeichnet bestanden“,*
 - 2. „gut bestanden“,*
 - 3. „bestanden“ oder*
 - 4. „nicht bestanden“*
- zu beurteilen.*

(4) Eine positive Beurteilung ist in den Fällen der Abs. 3 Z 1 bis 3 gegeben.

(5) In den Fachbereichen, in denen gemäß den Anlagen 1 bis 9 weniger als 160 Stunden Praktikum zu absolvieren sind, ist keine Beurteilung gemäß Abs. 1 bis 3 durchzuführen, sondern die Absolvierung des Praktikums zu bestätigen.

§ 24 GuK-SV:

(1) Werden die Leistungen eines/einer Ausbildungsteilnehmers/Ausbildungsteilnehmerin in einem Praktikum mit „nicht bestanden“ beurteilt, ist das betreffende Praktikum zum ehest möglichen Termin

zu wiederholen. Das zu wiederholende Praktikum ist nach Möglichkeit an einer anderen Organisationseinheit durchzuführen und durch eine andere Lehr- oder Fachkraft zu beurteilen.

(2) Ist ein Wiederholen während der Ausbildungszeit nicht möglich, kann die Ausbildung durch die Prüfungskommission verlängert werden.

(3) Die Beurteilung des wiederholten Praktikums tritt an die Stelle der Beurteilung „nicht bestanden“.

(4) Im Rahmen der Ausbildung dürfen höchstens zwei Praktika je einmal wiederholt werden.

Ein nicht mit Erfolg abgeschlossenes Praktikum kann **einmal wiederholt** werden.

XI Unterbrechung des Studiums

§ 14 FHG: Eine Unterbrechung des Studiums ist bei der Lehrgangslleitung zu beantragen. Die Gründe der Unterbrechung und die beabsichtigte Fortsetzung des Studiums sind nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. In der Entscheidung über den Antrag sind zwingende persönliche, gesundheitliche oder berufliche Gründe zu berücksichtigen. Während der Unterbrechung können keine Prüfungen abgelegt werden.

§ 11 (4) GuK-SV: Eine Unterbrechung gemäß Abs. 2 Z 4 ist höchstens bis zur Dauer eines Jahres möglich.

§ 11 (5) GuK-SV: Ein/Eine Ausbildungsteilnehmer/Ausbildungsteilnehmerin, der/die aus einem der in Abs. 2 genannten Gründe die Sonderausbildung unterbrochen hat, ist berechtigt, die Sonderausbildung zum ehest möglichen Zeitpunkt in jenem Stand fortzusetzen, in dem sie unterbrochen wurde. Der Zeitpunkt der Fortsetzung ist entsprechend den organisatorischen Möglichkeiten von der Leitung festzusetzen.

- 1 Der Antrag auf Unterbrechung des Studiums ist von der*dem Studierenden zu begründen. Als zwingende persönliche, gesundheitliche oder berufliche Gründe gelten insbesondere Präsenz- oder Zivildienst, Schwangerschaft und Geburt eines Kindes, längerfristige Erkrankung bzw. schwere Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit, unvorhergesehene und umfassende Betreuungspflichten von Angehörigen, sowie Existenzsicherung, die ein Weiterstudium zu diesem Zeitpunkt nicht erlauben. Im Antrag auf Unterbrechung sind außerdem die **Aussichten auf den positiven Abschluss** des Studiums bei Fortsetzung glaubhaft zu machen.
- 2 Steht eine Unterbrechung zugleich im Zusammenhang mit negativen Prüfungsergebnissen, so sind die betreffenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen erneut zu besuchen bzw. zu wiederholen. Die Unterbrechung führt nicht zu weiteren Prüfungsantrittsmöglichkeiten.
- 3 Über den Antrag auf Unterbrechung entscheidet die Lehrgangslleitung. Die Unterbrechung kann für maximal ein Studienjahr gewährt werden.

XII Anwesenheitspflicht der Studierenden

§ 10 GuK-SV: Die Ausbildungsteilnehmer/Ausbildungsteilnehmerinnen sind verpflichtet, an der in den Anlagen 1 bis 9 angeführten theoretischen und praktischen Ausbildung im entsprechenden Stundenausmaß teilzunehmen.

- 1 Für die Studierenden besteht grundsätzlich die **Verpflichtung**, bei den nach Studienplan vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen und Modulen **anwesend** zu sein.

XIII Schriftliche Abschlussarbeit und Kommissionelle Abschlussprüfung

§ 26 GuK-SV:

(1) Nach erfolgreichem Abschluss der theoretischen und praktischen Ausbildung ist eine kommissionelle Abschlussprüfung vor der Prüfungskommission (§ 27) abzulegen.

(2) Die Prüfungskommission kann einen/eine Ausbildungsteilnehmer/Ausbildungsteilnehmerin in begründeten Ausnahmefällen, sofern die Erreichung des Ausbildungsziels nicht gefährdet ist, vor Abschluss der praktischen Ausbildung zur kommissionellen Abschlussprüfung zulassen. Fehlende Praktika sind in diesem Fall ehest möglich nachzuholen.

(3) Im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung ist zu beurteilen, ob der/die Ausbildungsteilnehmer/Ausbildungsteilnehmerin die für die fachgerechte Ausübung der entsprechenden Spezialaufgabe erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat.

- 1 Abschlussprüfungen bilden den berufsqualifizierenden Abschluss eines Studiums. Sie sollen sicherstellen, dass die Studierenden die wesentlichen Inhalte ihres Fachgebietes – auch in ihren Zusammenhängen – beherrschen und die Fähigkeit besitzen, methodisch einwandfrei und selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten.
- 2 Die in Abschnitt III (Allgemeine Prüfungsmodalitäten) angeführten Regelungen gelten auch für Abschlussprüfungen.
- 3 Die Voraussetzungen für die **Zulassung** zur Abschlussprüfung sind jedenfalls:
 - a. eine zum Zeitpunkt der Abschlussprüfung gültige Inskription im jeweiligen Hochschullehrgang, wobei eine Toleranzfrist von einem Folgemonat gilt,
 - b. alle erfolgreich abgeschlossenen Lehrveranstaltungen nach Maßgabe des jeweiligen Curriculums,
 - c. die Datenerfassung der Abschlussarbeiten im Studienverwaltungssystem aCTlons (Nachweis durch Eingabebestätigung).

§ 16 (3) FHG: Die Studierenden sind in geeigneter Weise über die Zulassung zu den kommissionellen Prüfungen zu verständigen.

- 4 Der Termin der mündlichen Abschlussprüfung ist frühestens zwei Wochen vor dem Ende des Hochschullehrgangs festzusetzen. Eine etwaige Verlängerung der Ausbildungszeit aufgrund des Praktikums (siehe Punkt X) ist dabei zu berücksichtigen. **Die Frist zwischen Zulassung und Abschlussprüfung** soll eine Frist von einer Woche nicht unterschreiten.
- 5 Es ist zulässig, im Einverständnis mit dem Kandidaten*der Kandidatin oder auf Antrag des Kandidaten*der Kandidatin und dem Prüfungssenat Teile der Abschlussprüfung oder die gesamte Abschlussprüfung in einer anderen als der im Antrag festgelegten Unterrichtssprache abzuhalten.
- 6 **Prüfungskommission und Prüfungssenat:**

§ 27 GuK-SV:

(1) Der Prüfungskommission gehören folgende Personen an:

1. eine vom Landeshauptmann entsandte fachkompetente Person als Vorsitzender/Vorsitzende,
2. die Leitung bzw. stellvertretende Leitung der Sonderausbildung,
3. ein/eine Vertreter/Vertreterin des Rechtsträgers der Sonderausbildung,
4. eine von der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer/Dienstnehmerinnen entsandte fachkundige Person aus dem Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege und
5. die Prüfer/Prüferinnen der betreffenden Prüfungsfächer.

(2) Bei Verhinderung eines Kommissionsmitglieds gemäß Abs. 1 Z 5 hat die Leitung der Sonderausbildung für dieses einen/eine Stellvertreter/Stellvertreterin zu bestimmen.

7 Abhaltung und Inhalte von **kommissionellen Abschlussprüfungen:**

§ 28 GuK-SV: Die kommissionelle Abschlussprüfung setzt sich zusammen aus:

1. einer schriftlichen Abschlussarbeit (§ 29) und
2. einer mündlichen Abschlussprüfung (§ 30).

§ 30 GuK-SV:

(1) Die mündliche Abschlussprüfung ist vor der Prüfungskommission in jenen Unterrichtsfächern abzulegen, für die in den Anlagen 1 bis 9 eine kommissionelle Prüfung vorgesehen ist.

(2) Im Rahmen der mündlichen Abschlussprüfung ist auch ein Prüfungsgespräch über die schriftliche Abschlussarbeit zu führen.

8 **Beurteilung der mündlichen Abschlussprüfungen:**

§ 16 (4) FHG: Die Beurteilungskriterien und Ergebnisse der Leistungsbeurteilung der kommissionellen Prüfungen sind den Studierenden mitzuteilen.

§ 33 (1) GuK-SV: Die Prüfungskommission hat die Leistungen der Ausbildungsteilnehmer/Ausbildungsteilnehmerinnen im Rahmen

1. der schriftlichen Abschlussarbeit und des Prüfungsgesprächs und
2. der Teilprüfungen der mündlichen Abschlussprüfung zu beurteilen.

§ 34 GuK-SV:

(3) Die Gesamtleistung ist „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“ zu beurteilen, wenn

1. der rechnerische Durchschnitt der Noten gemäß § 33 Abs. 2 bis 4 unter 1,5 liegt und
2. alle gemäß § 21 Abs. 3 zu beurteilenden Praktika der Sonderausbildung mit „ausgezeichnet bestanden“ beurteilt wurden.

(4) Die Gesamtleistung ist „mit gutem Erfolg bestanden“ zu beurteilen, wenn

1. der rechnerische Durchschnitt der Noten gemäß § 33 Abs. 2 bis 4 unter 2,1 liegt und
2. die gemäß § 21 Abs. 3 zu beurteilenden Praktika zumindest mit „gut bestanden“ beurteilt wurden.

(5) Eine Wiederholungsprüfung im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung schließt die Gesamtbeurteilung „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“ oder „mit gutem Erfolg bestanden“ aus.

(6) Die Gesamtleistung ist „mit Erfolg bestanden“ zu beurteilen, wenn

1. die Beurteilungen gemäß § 33 Abs. 2 bis 4 zumindest „genügend“ sind und

2. alle gemäß § 21 Abs. 3 zu beurteilenden Praktika der Sonderausbildung zumindest mit „bestanden“ beurteilt wurden.

Die Abschlussprüfung gilt als bestanden, wenn alle Prüfungsteile positiv beurteilt wurden. Bei der Errechnung der Endnote wird nur die erste Dezimalzahl hinter dem Komma ausgewiesen; alle weiteren Stellen werden durch Rundung berücksichtigt.

Die Endnote ergibt sich aus der folgenden **Bewertungsskala**:

„**Mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden**“ bei einer Gesamtbewertung $< 1,5$;

„**Mit gutem Erfolg bestanden**“ bei einer Gesamtbewertung $\geq 1,5$ und $\leq 2,0$;

„**Bestanden**“ bei einer Gesamtbewertung $> 2,0$;

„**Nicht bestanden**“ bei negativer Bewertung einer oder mehrerer Teilleistungen.

9 Schriftliche Abschlussarbeiten:

§ 29 GuK-SV:

(1) Jeder/Jede Ausbildungsteilnehmer/Ausbildungsteilnehmerin einer Sonderausbildung hat eine schriftliche Abschlussarbeit zu einem ausbildungsspezifischen Thema zu verfassen. Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern einzelne Teile der Gruppenarbeit einzelnen Personen zugeordnet werden können, die diese eigenständig erarbeitet haben.

(2) Das Thema der Abschlussarbeit darf vom/von der Ausbildungsteilnehmer/Ausbildungsteilnehmerin frei gewählt werden und ist vor Beginn der Arbeit von der Leitung der Sonderausbildung schriftlich zu genehmigen.

(3) Eine Lehrkraft hat die Abschlussarbeit zu betreuen und zu beurteilen.

(4) Die Abschlussarbeit ist spätestens drei Wochen vor der mündlichen Abschlussprüfung zur Beurteilung vorzulegen.

Themen und Aufgabenstellungen sind so zu wählen, dass die Arbeiten innerhalb der von der Lehrgangsführung festgelegten Fristen abgeschlossen werden können.

Die Themen werden von den Studierenden vorgeschlagen. Die Genehmigung der Themen obliegt der Lehrgangsführung. Ein Anspruch der Studierenden auf ein bestimmtes Thema, auf eine*n bestimmte*n Betreuer*in oder auf eine*n bestimmte*n Gutachter*in besteht nicht.

10 Wiederholung der kommissionellen Abschlussprüfung bzw. der Abschlussarbeit:

§ 37 GuK-SV:

(1) Werden eine oder höchstens zwei Teilprüfungen der mündlichen Abschlussprüfung mit „nicht genügend“ beurteilt, darf je eine Wiederholungsprüfung vor der Prüfungskommission abgelegt werden.

(2) Eine Teilprüfung der mündlichen Abschlussprüfung darf höchstens zweimal wiederholt werden.

(3) Die Wiederholungsprüfungen gemäß Abs. 1 sind frühestens zwei Wochen nach der mündlichen Abschlussprüfung abzulegen. Der Termin für die Wiederholungsprüfungen ist von der Prüfungskommission festzusetzen.

(4) Ist die schriftliche Abschlussarbeit und das Prüfungsgespräch über die schriftliche Abschlussarbeit mit der Gesamtnote „nicht genügend“ beurteilt, so ist dem/der Ausbildungsteilnehmer/Ausbildungsteilnehmerin durch die Prüfungskommission eine Frist von mindestens zwei Wochen nach der mündlichen Abschlussprüfung zur Überarbeitung oder Neuvorlage der schriftlichen Abschlussarbeit einzuräumen. Ist ein/eine Ausbildungsteilnehmer/Ausbildungsteilnehmerin gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 oder 2 verhindert, die schriftliche Abschlussarbeit innerhalb der festgesetzten Frist neu vorzulegen, ist durch Beschluss der Prüfungskommission die Frist zu erstrecken.

(5) Die Beurteilung der überarbeiteten oder neu vorgelegten schriftlichen Abschlussarbeit hat durch die betreuende Lehrkraft zu erfolgen.

(6) Über eine gemäß Abs. 4 überarbeitete oder neu vorgelegte und positiv beurteilte schriftliche Abschlussarbeit ist innerhalb von vier Wochen ab deren Vorlage ein weiteres Prüfungsgespräch gemäß § 30 Abs. 2 zu führen. Der Termin ist von der Prüfungskommission festzusetzen.

(7) Das Prüfungsgespräch über die schriftliche Abschlussarbeit darf höchstens einmal wiederholt werden.

Für jede **Wiederholung** von Abschlussprüfungen ist von der Lehrgangsleitung eine mindestens 2-wöchige Frist ab dem negativ beurteilten Abschlussprüfungstermin festzusetzen.

Jede Teilprüfung der Abschlussprüfung darf zweimal wiederholt werden. Eine Wiederholung des Prüfungsgesprächs über die schriftliche Abschlussarbeit darf nur einmal wiederholt werden.

XIV Rechtsschutz

§ 10 (6) FHG: Gegen Entscheidungen der Kollegiumsleitung gemäß Abs. 4 Z 4 ist eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig. Gegen Entscheidungen der Lehrgangsleitung haben Studierende sowie Aufnahmewerberinnen und Aufnahmewerber die Möglichkeit einer Beschwerde an das Kollegium.

§ 10 (3) Z 11 FHG: Die Aufgabe des Kollegiums ist Entscheidung über Beschwerden gegenüber Entscheidungen der Lehrgangsleitung.

- 1 Studierende können Beschwerden gegen Lehrende wegen Nichteinhaltung der Prüfungsordnung bei der Lehrgangsleitung einbringen. Richtet sich die Beschwerde gegen die Lehrgangsleitung selbst, so ist sie innerhalb von 14 Tagen ab Bekanntgabe der Entscheidung der Lehrgangsleitung bei der Beschwerdekommision des FH-Kollegiums einzubringen.
- 2 Der Rechtsschutz bei Prüfungen ist in Abschnitt III (Allgemeine Prüfungsmodalitäten) geregelt.

Anhang zur Prüfungsordnung:

Lehrveranstaltungstypen:

1. BPR Berufspraktikum (Professional phase)

Lehrveranstaltung, die einen ausbildungsrelevanten Teil des Studiums darstellt. Die Studienzeit wird um die Dauer des Berufspraktikums nicht verlängert. Das Anforderungsprofil, die Auswahl, die Betreuung und die Beurteilung des/der Berufspraktikums/a haben zur Erreichung der Qualifikationsziele des Studienganges beizutragen.

2. ILV Integrierte Lehrveranstaltung (Integrated Course with lectures and exercises)

Lehrveranstaltung, die eine Mischform und Kombination mehrerer Lehrveranstaltungstypen darstellt.

3. KAP Kommissionelle Abschlussprüfung

Eine einen Hochschullehrgang abschließende kommissionelle Prüfung vor einem facheinschlägigen Prüfungssenat, sofern es sich nicht um einen Hochschullehrgang mit Bachelor- oder Masterabschluss handelt.

4. KO Kolloquium (Colloquium)

Lehrveranstaltung, die dem fachlichen Austausch und der Diskussion aktueller Themen und Forschungsergebnisse dient.

5. LAB Laborübung (Laboratory exercise)

Lehrveranstaltung, in der Kompetenzen, praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten in einer speziell ausgestatteten Laborumgebung durch praxisnahe Anwendung bzw. Training vermittelt oder perfektioniert werden. Aufgabenstellungen werden von Studierenden einzeln oder in kleinen Gruppen mit zur Verfügung stehenden Mitteln unter Anleitung bearbeitet. Laborübungen können auch direkt in Zusammenhang mit anderen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden.

6. PA Projektarbeit (Project)

Lehrveranstaltung mit praktischem Inhalt, in der eine oder mehrere große, komplexe und praktische Aufgabenstellung(en) selbstständig und problembasiert gelöst wird bzw. werden. Neben den Fachkompetenzen werden auch sozial-kommunikative Kompetenzen vermittelt.

7. SE Seminar (Seminar)

Eine wissenschaftsorientierte Lehrveranstaltung, in der unter Einbeziehung der Studierenden aktiv theoretisch und praktisch gearbeitet wird und eine diskursive Auseinandersetzung mit ausgewählten Frage- und Problemstellungen erfolgt. Die erworbenen Fachkenntnisse werden vertieft und Kompetenzen werden ausgebaut. Die Inhalte beziehen sich zumeist auf Themengebiete, die in Vorlesungen vermittelt wurden.

8. UE Übung (Exercise Course)

Lehrveranstaltung, in der Kompetenzen, praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten durch modellhafte Anwendung bzw. Training vermittelt oder perfektioniert werden. Übungen können auch direkt in Zusammenhang mit anderen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden.

9. VO Vorlesung (Lecture)

Lehrveranstaltung, die überwiegend in Form eines Vortrags durchgeführt wird und sich an eine größere Gruppe von Studierenden wendet. Das Fach und seine Teilgebiete werden überblicksartig vorgestellt, theoretische Ansätze und verschiedene Lehrmeinungen präsentiert.

Für jeden Lehrveranstaltungstyp ist festzulegen, ob die Leistungsfeststellung mit abschließendem oder immanentem Prüfungscharakter erfolgt.